

DüG

## Einigung beim Düngegesetz

**Union und SPD haben sich nach langen Verhandlungen auf Änderungen beim Düngegesetz geeinigt. Hauptstreitpunkt war v.a. die Einführung einer Stoffstrombilanz.**

Die Verabschiedung des Düngegesetzes und die abschließende Debatte stehen am 16. Februar 2017 auf der Tagesordnung des Bundestags.

Die Stoffstrombilanz soll laut dem Gesetzesentwurf zunächst im Jahr 2018 für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche eingeführt werden, wenn deren jeweiliger Tierbesatz höher als 2,5 GV je Hektar ist. Dabei soll eine Bagatellgrenze für kleine Betriebe, die von der Stoffstrombilanzierung befreit werden, berücksichtigt werden. Für die Stoffstrombilanz muss eine eigene Verordnung erarbeitet und erlassen werden. Ab dem Jahr 2023 soll diese für alle Betriebe gelten. Zudem müssen die Länder Maßnahmen in Gebieten erlassen, die besonders mit Nitrat und Phosphat belastet sind. Dazu werden die Länderermächtigungen entsprechend ausgeweitet.

### Stoffstrombilanzierung oder Nährstoffvergleich

Betriebe, die die Vorgaben zur Stoffstrombilanzierung anwenden, sollen von den Vorgaben des Nährstoffvergleichs in der Düngeverordnung befreit werden, so der Gesetzesentwurf.

Des Weiteren soll die Auskunftspflicht von Landwirten gegenüber den zuständigen Behörden im Düngegesetz neu geregelt werden. So sollen Ämter auch auf bestimmte Daten, die bei den bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden vorliegen, zugreifen können, wenn dies für die wirksame Überwachung der Einhaltung düngerechtlicher Anforderungen erforderlich ist.

Mit der Änderung des Düngegesetzes setzen die Koalitionsfraktionen ihren Teil der Absprache zum Düngepaket mit der Bundesregierung und den Bundesländern um. Danach sei es am Bundesrat, dafür Sorge zu tragen, dass auch die Novelle der Düngeverordnung gemäß der Verständigung beschlossen wird. Nach dem aktuellen Zeitplan soll dies im März d.J. geschehen.

*Quelle: H&K Nachrichten\_16.02.2017: Dr. Bertram Kehres (BGK)*